

20. IX. 1916

91

Zuschläge zu den Transporttaxen der Eisenbahnen und Schiffabritsunternehmungen

(Mitgeteilt.)

Die Schweizerischen Eisenbahnen und Schiffunternehmungen erheben vom 1. Oktober 1916, soweit dies auf ihren Abfertigungsstellen schlusses des Bundesrates vom 12. September 1916, soweit dies auf ihren Abfertigungsstellen durch Anschlag bekanntgegeben ist, folgende Zuschläge zu den in Kraft befindlichen Transporttaxen:

1. im Personenverkehr:

auf jedem Billett im Taxbetrag von 50—95 Rp. 5 Rappen,

auf jedem Billett im Taxbetrag von Fr. 1 und darüber 10 Rappen,

unter Ausschluß der gegen Empfehlungsscheine zur Ausgabe gelangenden Billette für inländische Arme, für aus dem Auslande heimkehrende mittellose Schweizer und für heimreisende mittellose Ausländer;

auf den Abonnementen ein Prozent des Taxbetrags, unter Aufrundung des Zuschlags auf die nächsten 10 Rp., jedoch nicht über Fr. 2 für ein Abonnement;

2. im Gepäc- und Expreßgutverkehr:

für jede Sendung 10 Rp.;

3. im Güterverkehr:

für je 100 Kilogramm Gewicht 1 Rp., unter Aufrundung des Zuschlages auf die nächsten 10 Rappen;

4. für die Beförderung lebender Tiere:

1. bei Abfertigung zur Gepäcntaxe wie für Gepäc;

2. bei Abfertigung zum Tarif lebender Tiere:

a) Tiere der 1. und 2. Klasse per Stück 10 Rp.,

b) Tiere der 3. Klasse per Stück 5 Rp.,

c) Tiere der 4. Klasse per Stück 2 Rp.,

in den Fällen b) und c) unter Aufrundung des Zuschlages für eine Sendung auf die nächsten 10 Rappen;

d) für im Tarif nicht benannte kleine Tiere in Wagenladungen Fr. 1 für jeden Wagen.

Von dem Zuschlage werden ausgenommen Transporte auf Rechnung der Militärverwaltung, sowie Polizeitransporte gegen Gutscheine.

Auf den Fahrausweisen und Gepäcfscheinen werden im allgemeinen nur die tarifmäßigen Taxen, ohne Zuschlag, angegeben.

Auf den Transportpapieren für Güter und lebende Tiere wird der Zuschlag dagegen vermerkt.